

Schutz- und Bewirtschaftungsvertrag Nr. 14

Gestützt auf § 203, 207 und 211 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) und das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 19.9.1995 treffen die Vertragspartner

Bewirtschafter : **Naturschutzverein Regensdorf** Tel.: 044/840 04 81
Präsident Herr Rico Vannini
PC-Konto: 80-035182-0

Eigentümer: **Willi Zollinger-König** Tel.: 044/840 42 12
Dorfstrasse 113
8105 Watt

Auftraggeber:: **Politische Gemeinde Regensdorf** Tel.: 044/842 36 58
vertreten durch den Landwirtschaftsvorstand
Sachbearbeiterin: Frau Susann Oetterli

Zweck: zur Erhaltung und Förderung von Magerwiesen und Hecken
folgende Vereinbarung:

Objekt: Flurname: **Häsler** Parz. **Kat. Nr. 1539**
Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die im beiliegenden Plan-
ausschnitt bezeichnete Fläche von 5,56 Aren gemäss Bewirt-
schaftungsrichtlinien zu bewirtschaften.

Bewirtschaf- Es gelten folgende Pflegerichtlinien:
tungsrichtlinien: - Gewässerbereich: wird durch den Verein bewirtschaftet
- Hecken und Bäume: Hecke entlang Flurweg zurückschneiden,
Bäume stehen lassen

Beiträge: Für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt notwendige
naturnahe Bewirtschaftung, bzw. für den Verzicht auf die
Intensivierung, wird dem Bewirtschafter von der Gemeinde ein
jährlicher Flächenbeitrag ausgerichtet. Er berechnet sich wie folgt:

5.56 Aren x Fr. 19.--/Are

Andere Beiträge mit gleichen Naturschutzzielen (namentlich des
Art. 31b eidg. LWG) werden vom ermittelten Beitrag abgezogen.
Der vorliegende Vertrag ist zwingender Bestandteil eines
Pachtvertrages.

Vertragsdauer: Die Vereinbarung gilt für eine Dauer von 6 Jahren ab 1.11.2004. Das Datum des Vertragsablaufes ist der 31. Oktober 2010. Die erstmalige Auszahlung erfolgt für das Jahr 2005.

Vertrags-erneuerung: Wird der Vertrag nicht mindestens 6 Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt, so erneuert er sich auf unbestimmte Zeit; er ist unter Beachtung der erwähnten Kündigungsfrist jährlich kündbar.

Vorzeitige Auflösung des Vertrages: Die Beeinträchtigung des Pflanzenbestandes durch Lösung des unsachgemäße bzw. vereinbarungswidrige Nutzung oder Unterlassung der notwendigen Pflege hat die vorzeitige Auflösung zur Folge. Ungerechtfertigt bezogene Beiträge werden mit Zinsen berücksichtigt.

Bewirtschafterwechsel: Der Vertragspartner hat einen Bewirtschafterwechsel der Gemeinde zu melden.

Beratung und Kontrolle: Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen.

Ort: Watt
28.8.05

Datum: 28.8.05

Der Bewirtschafter:

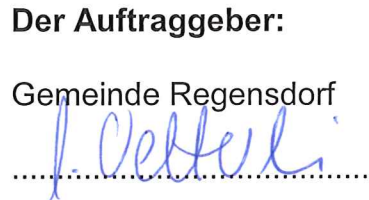

Ort: 25.07.05
Watt

Datum: 25.07.05

Der Eigentümer:

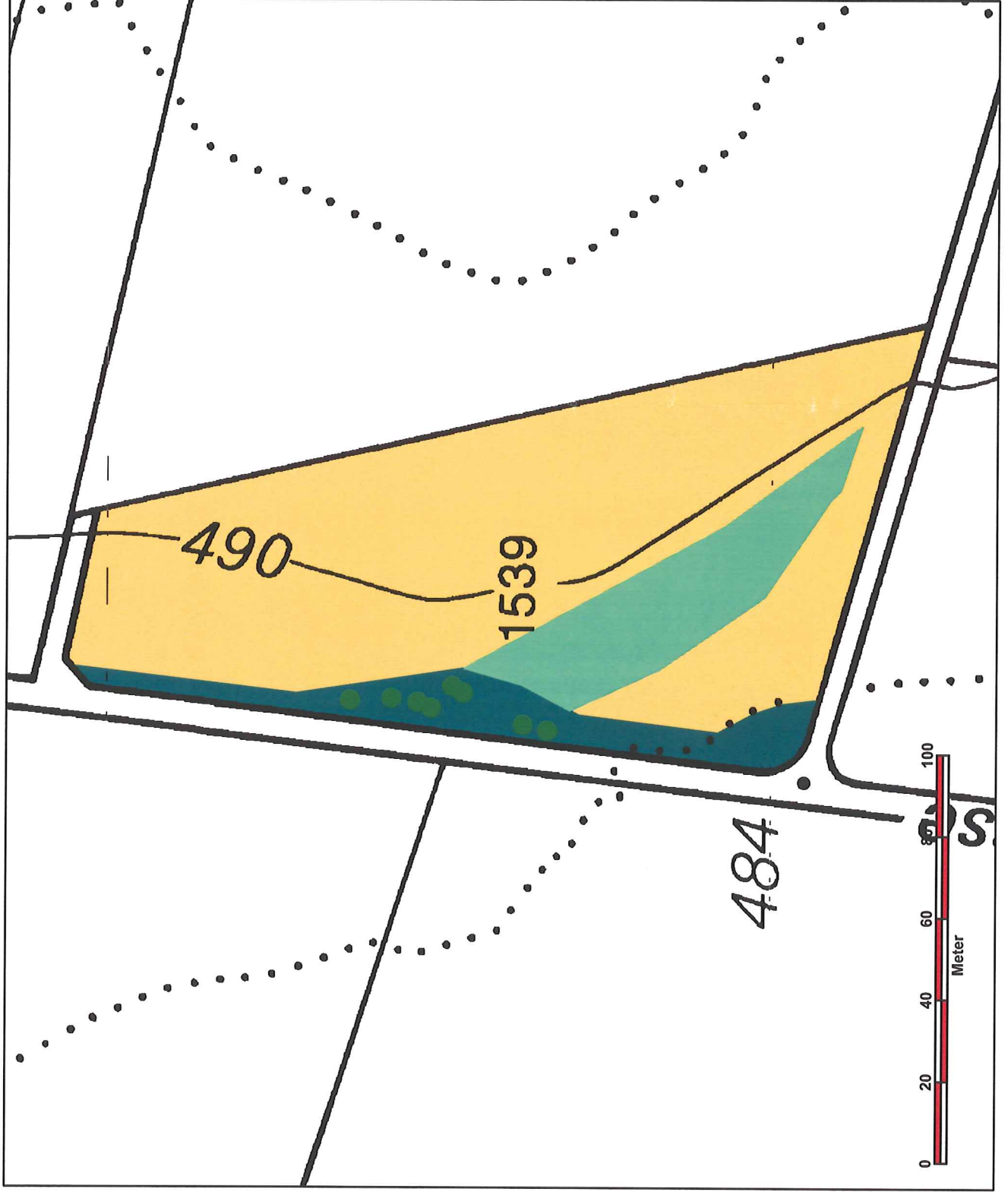

Ort:
Regensdorf,

Datum: 28. Juni 2005

Der Auftraggeber:
Gemeinde Regensdorf


Visum Ressortvorstand:


Feuchtgebiet Häsler Inventar der Naturschutzobjekte Inv. Nr. 49



- Gehölz
- Gewässerbereich
- Feuchtwiese
- Magerwiese

